

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 23.

Dienstag den 25. März

1862.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung wegen Einlieferung der Rekruten und Landwehrmänner.

Den Ortsvorstehern wird unter Hinweisung auf die Musterungs-Verhandlung vom 17. d. M. nachstehendes eröffnet:

1) Das vorläufige Contingent schließt sich:

a) bei den ordentlichen Rekruten mit der Loosnummer 177 und falls der unten Nro. 49 bezeichnete Militärpflichtige, welcher zur Zeit krank ist, untüchtig erfunden wird, mit der Loosnummer 180.

b) bei den Landwehrmännern mit der Loosnummer: Nro. 205 und unter der obigen Voraussetzung [Ziffer b.] mit der Loosnummer 206.

2.) Den Rekruten der Linie [Ziffer a.] ist bereits ihre Stellung auf'm Rathhause hier, bei der Musterung behufs ihrer Einlieferung eröffnet worden; in Betreff der Landwehrekreuten werden die Ortsvorsteher angewiesen, die Pflichtigen: Loosnummer: 25 von Enderbach, 55 von Waiblingen, 112 von Leutenbach, 121 von Schwaibheim, 170 von Buch, 180 von Bittenfeld, 181 von Schwaibheim, 182 von Steinach, 185 von Winnenden, 188 von Reichenbach, 191 von Enderbach, 192 von Steinach, 195 von Waiblingen, 196 von Winnenden, 202 von Grobheppach, 205 von Korb, und bedingungsweise 206 von Winnenden, anzuweisen, daß sie schon am Donnerstag den 3. April Morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen haben, worüber Eröffnungs-Urkunden mit nächstem Vortage ganz zuverlässig, spätestens aber mit dem Samstag, Voten einzusenden sind.

3.) Um die gleiche Zeit [Morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr] haben auch die ordentlichen Rekruten zu erscheinen, also nicht erst um 7 Uhr, damit der Abgang der Rekruten und Landwehrmänner mit dem ersten Eisenbahnzug sicher vor sich gehen kann, was also auch den Rekruten zu eröffnen ist.

4.) Die von beiden Classen etwa erkandenen Vorstrafen sind, soweit dieß nicht schon geschehen, jedenfalls bis nächsten Donnerstag hieher anzuzeigen.

5) Wenn die Termine zu Vorlegung der Eröffnungs-Urkunden oder der Vorstrafen-Zeugnisse nicht eingehalten werden, so müßten auf Kosten der Ortsvorsteher, dieselben einverlangt werden, wobei bemerkt wird, daß wenn einzelne Landwehrmänner sich in anderen Bezirken aufhalten sollten, deren Aufenthalts-Ort Angesichts dieß hieher anzuzeigen ist.

Den 24. März 1862.

K. Oberamt.

Haberlen.

Waiblingen.

Verbot des Befahrens der alten Stuttgarter Straße.

Zu Sicherung des Personen-Verkehrs auf dem neuangelegten Trottoir zum Bahnhof wird das Befahren des daneben liegenden Feldwegs, (alte Straße nach Stuttgart) unter Androhung

von Strafe für den Uebertretungsfall verboten.

Nur die Güterbesitzer von der Stadt an bis zum Schützenhäusle, soweit sie früher das Recht hatten, diesen Weg zu befahren, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Den 24. März 1862.

Gemeinderath.

Forstamt Reichenberg
Revier Weiffach.

Nutz- und Brennholz-Verkauf.



Am Samstag den 29. März d. J. im Staatswald Schlegelsberg hinterm Häslachhof bei Oberbrüden: 3 Stück Eichen 16 bis 37 Schuh lang 12 bis 30 Zoll mittlerer Durchmesser, 1 Stück Ahorn 52 Schuh lang 15 Zoll mittlerer Durchmesser, 1 Forche 32 Schuh lang 16 Zoll mittlerer Durchmesser, 94 Stück sichte Stämme und Stangen zu schwächerem Bauholz geeignet. 25 Stück birkenen Naifstangen 15 Schuh lang und $4\frac{1}{2}$ Lengt birkenes Besenreis. $2\frac{1}{2}$ Klafter eichene Scheiter und Prügel. 41 Klafter buchene Scheiter und Prügel. $7\frac{3}{4}$ Klafter birkenen Scheiter und Prügel. $\frac{1}{2}$ Klafter erlene Prügel und $3\frac{3}{4}$ Klafter Nadelholz-scheiter und Prügel. 88 Stück eichene, 2913 Stück buche, 350 Stück birkenen 875 Stück erlene und 840 Stück Nadelholzwellen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr im Schlag beim Schlagbaum.
Reichenberg, den 20 März 1862.

K. Forstamt
v. Besserer.

Herdtmannsweiler.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem auf Absterben des leigen Bauers Georg Jakob Pleiderer von hier die Erbschaft nun mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, ergeht zu Folge theilungsgerichtlichen Beschlusses an die Gläubiger desselben und zwar nicht bloß an die direkten Gläubiger, sondern auch insbesondere an diejenigen, welchen der Verstorbene als Bürge verhaftet ist, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen anzumelden, widrigenfalls auf ihre Befriedigung von Amtswegen kein Bedacht genommen werden könnte und ihnen nur das beschränkte dreijährige Absonderungsrecht vorbehalten bleibe.

Den 19. März 1862.

K. Amtsnotariat Winnenden.

Ritter.

Holz-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 28. und am Samstag den 29. dß werden aus dem hofkammerlichen Wald Mönch im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

- 3 Glattbuchen 9 bis 11 Schuh lang 20 bis 23 Zoll mittl. Durchmesser.
- 8 Hagenbuchen 16 Schuh lang 9 bis 12 Zoll mittlerer Durchmesser.
- 5 Arlsbeer 8 bis 12 Schuh lang 9 bis 12 Zoll mittlerer Durchmesser.
- 41 Forchen 16 bis 32 Schuh lang 4 bis 10 Zoll mittlerer Durchmesser.

125 Stück schwache Nüststangen
16 Klafter buchene Scheiter und Prügel
59 „ „ forchene Scheiter und Prügel
4300 buchene, gemischte und forchene Wellen.

Die Zusammenkunft ist je Morgens 9 Uhr im Schlag selbst in der Nähe des Buchenbäckerhofs.

Das Stammholz und die Nüststangen kommen nebst einem Theil des Brennholzes am ersten Tag zum Verkauf.

Der Geldeinzug wird jedesmal sogleich nach beendigtem Verkauf vorgenommen.
Winnenden, den 22. März 1862.

K. Hofkammeramt.
Kornbeck.

Waiblingen

Verbot. Das Aufstellen und Ausleeren von Güllefässern ist auf der alten Stuttgarter Straße von der Stadt an bis zum Bahnhof verboten.

Die betreffenden Güter-Besitzer haben mit ihrem Fuhrwerk sogleich in die Gewantweege einzufahren.

Dagegen dürfen die von Stuttgart herkommenden Wagen mit Gülle auf der alten Straße oberhalb des Bahnhofs bis zum frühen Morgen aufgestellt werden.

Den 24. März 1862.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Holz-Verkauf bei dem Kellerei-Kasten. Morgens Mittwoch Abends 6 Uhr werden einige Acazien und Kastanien-Stämme so wie das Abfall-Holz davon verkauft.

Den 25. März 1862.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Die Zeilglichen Wege in Habersfeld dürfen nur noch bis Mittwoch den 26. d. M. befahren werden.

Den 22. März 1862.

Gemrindeath.

Waiblingen. Für eine erwachsene arbeitfähige Person, wird gegen Kostgeld, auf Georgii, in einer geordneten Familie ein Unterkommen gesucht. Näheres theilt mit die Kassenpflege.

Waiblingen.

Neben meinem künstlichen Dünger halte von natürlichem

Guano

aus Nordamerika, der in Dungkraft aller andern, obgleich auch theurer, weit vorzüglicher ist, genügend Vorrath.

G. Kaufmann jun.

Waiblingen.

Die so sehr beliebten Salon-Zündhölzer ohne Geruch, das Packetchen a 1 fr. sind wieder angekommen bei

G. Kaufmann jun.

Waiblingen.

Geld-Offert.

fl. 800 Pflegelder hat gegen gesetzliche Versicherung in einem oder mehreren Posten auszuleihen

Im. Bunz.

Winnenden.

(Geld-Offert.)

Der Unterzeichnete hat dreitausend Gulden in Einem oder mehreren Posten zum Ausleihen.

Stadtpfleger Mildenerger

Stuttgart.

Nutzgeschäfts-Empfehlung.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich beim Herannahen der Saison den verehrten Damen in Waiblingen in Fertigung von Sommer-Hüten, runder und geschlossener, sowie in Hauben und Kopspuzen, übernimmt Strohhüte in die Wäsche. Neue Sommerhüte ganz fertig von 3 fl. 30 fr bis 10 fl. neuester Façon. Hauben von 2 fl. bis 5 fl., Kopspuze von 1 fl. bis 7 fl. Geschmacksvolle, billige und prompte Bedienung wird zugesichert

Antonie Suggun, Modistin

Stlingerstr. No 27.

Die Nummer 135,862 des Lahrer blinkenden Boten hat den Preis von 126 fl. gewonnen

Gemeinnütziges

Kürzlich konnte man eine Anzeige der „Reutlinger Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Keim und Düngmitteln,“ ihre Fabrikate übersehen. Güterbesigern hiesiger Stadt und Umgegend mag die weitere Notiz angenehm sein, daß eine Menge der bedeutendsten und intelligentesten Landwirthe Würtembergs durch Ateste die Vorzüglichkeit jener Düngmittel außer allen Zweifel gesetzt haben. Der künstliche Guano besonders wird zu allen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen mit dem besten Erfolg angewendet und es wurden dadurch wirklich glänzende Resultate erzielt. Die sichere Wirkung desselben, sowie der billige Preis, nicht nur dem Stalldünger, sondern auch dem natürlichen Guano, der ohnedies unverfälscht selten zu haben ist, gegenüber, machen seine Anwendung um so empfehlenswerther. Gleich große Aufmerksamkeit verdienen als Dünger das Knochenmehlkalk-Superphosphat (mit Schwefelsäure aufgeschlossenes Knochenmehl), sowie der sog. Weinbergdünger. Letzterer hauptsächlich findet sehr starke Verwendung, wie denn auch das K. Hof-Kameral-Amt Ertten für die dortigen Weinberge bereits diesen Dünger benützt. Nicht erheulich wäre es für unsern Bezirk, wenn auch Private diesem Beispiel folgen und sich durch Benützung genannter Dünger einen erhöhten Ertrag ihrer Güter und hiedurch einen ungleich größeren pekuniären Nutzen sichern würden.

Winnenden den 20. März 1862.

Dinkel 4 fl. 54 fr. 4 fl. 45 fr. 4 fl. 36 fr.
Haber 3 fl. 37 fr. 3 fl. 35 fr. 3 fl. 33 fr.

Waiblingen den 22. März 1862.

Dinkel 4 fl. 52 fr., 4 fl. 45 fr., 4 fl. 36 fr.
Haber 3 fl. 42 fr., 3 fl. 37 fr., 3 fl. 34 fr.

Neue Gewerbeordnung. (Fortsetzung)**Drittes Kapitel. Fabrikarbeiter.****Art. 40. Allgemeine Bestimmungen.**

Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hilfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Princip der Arbeitstheilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 41 bis 45 Anwendung.

Art. 41. Werkstätteordnung.

In jeder Fabrik müssen für alle Arbeiter gültige Dienstordnungen bestehen, welche den Arbeitern bekannt zu machen sind und die wesentlichen Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß des Unternehmers und der von ihm verwendeten Arbeiter (sowohl Lehrlinge als Gehülfen irgend welcher Art) und über die für die Werkstätte vorgeschriebene häusliche Ordnung zu enthalten haben.

Diese Bestimmungen sind für das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern insoweit maßgebend, als sie nicht durch besondere schriftliche Uebereinkunft abgeändert werden.

Wo dieselben keine Vorschrift enthalten, kommen die Art. 19—39 dieses Gesetzes zur analogen Anwendung.

Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 46 bis 49 auch hier Anwendung.

Von jeder Dienstordnung ist ein Duplikat dem Ortsvorsteher und Oberamte zur Kenntnissnahme vorzulegen.

Art. 42. Sorge für die Gesundheit der Arbeiter.

Bei den Einrichtungen der Werkstätten, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitschädlicher Stoffe ist Vorkehrung zu treffen, daß Störungen der Gesundheit der Arbeiter und Verletzungen derselben möglichst vermieden werden.

Art. 43. Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold- und andere Münzen, Papiergeld, Banknoten nicht über dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe, ungangbare oder verbotene Münzen und Werthzeichen oder Waaren überhaupt nicht verwendet werden.

Die Uebertretung unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 50 fl., und bei Rückfällen bis zu vier Wochen oder 300 fl.

Die Hingabe von Viskualien an Zahlungstatt für Lohn oder gelieferte Arbeit unterliegt der gleichen Strafe, wenn dieselbe nicht erweislich auf das Verlangen des Arbeiters erfolgt ist.

Die Abgabe von Koff durch die Fabrikherrn ist unter der vorstehenden Bestimmung nicht begriffen.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können die Bezahlung des zu wenig Erhaltenen binnen drei Monaten nachverlangen.

Art. 44. Arbeit von Kindern.

Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu beforgen sind.

Art. 45. Krankenunterstützung.

Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung insoweit hierfür nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denselben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend gesorgt ist, regelmäßige periodische Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und solche nach einem unter Genehmigung der Kreisregierung festzusetzenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

Viertes Kapitel. Gemeinschaftliche Bestimmungen.**Art. 46. Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber.**

Gewerbeinhaber, welche ihre Arbeitsgehülfen zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, daß sie sie verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen zu entlassen oder zurückzuweisen, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft werden.

Art. 47. Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehülfen.

Gewerbegehülfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu nöthigen suchen, das sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, sollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden ist, mit Arreststrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 30 fl. bestraft werden.

(Fortsetzung folgt.)